

1. Begriffsbestimmungen:

- 1.1. PayLife Kreditkarten werden von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegeben. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) aus.
- 1.2. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.
- 1.3. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten und Partnerkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie.
- 1.4. Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

- 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz Karte) an den KI zustande (§ 151 S. 1 BGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, soll die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN aus Sicherheitsgründen vernichtet werden.
- 2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

- 3.1. Vertragsdauer:
Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.
- 3.2. Erneuerung der Karte:
Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige Erklärung in Textform abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 11.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperre erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.
- 3.3. Austausch der Karte / der PIN:
Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.

3.4. Beendigung:

- 3.4.1. Auflösung durch den KI:
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung in Textform aufgelöst werden. Mit dem Zugang bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 3.4.2. Auflösung durch die Bank:
Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Kündigung

auch dadurch zukommen lassen, dass sie diese gemäß den vorstehenden Bedingungen in dem virtuellen Postfach des KI hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann, der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat. Besteht ein wichtiger Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung bzw. Mahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheit des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

- 3.4.3. Dieser Kreditkartenvertrag endet zudem im Falle einer Beendigung des Vertrags über das Bankkonto, von dem die Abrechnungsbeträge gemäß Punkt 12.2 per Lastschrift abgebucht werden. Der Kreditkartenvertrag endet in diesem Fall zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages über das Bankkonto.
- 3.4.4. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem KI anteilig zurückzuerstatten.
- 3.4.5. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch ausstehenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.
- 3.4.6. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

4. Rechte des KIs:

- 4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.

Verwendung der Karte an Zahlungsterminals:

Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen bzw. diese Leistungen zu bezahlen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

4.2. Verwendung der Karte im Fernabsatz:

Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 312c BGB) über in Textform erfolgte oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):

Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie

den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabautomat unterschiedlich sein können.

- 4.4. **Freiwilige Zusatzleistungen, Bonusprogramm:**
Die Bank behält sich vor, weitere Funktionalitäten zugunsten des KI vorzusehen, wie z. B. Sondergutschriften zugunsten des Kartenkontos bei Erreichen bestimmter Umsatzschwellen und/oder entgeltfreie Bargeldabhebungen. Die Bank ist berechtigt, diese Bonusprogramme bzw. diese weiteren Vorteile und deren Bedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen und anzupassen und wird den KI jeweils entsprechend informieren.

5. Pflichten des KIs:

- 5.1. Insofern die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

- 5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

- 5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Mastercard SecureCode) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

- 5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreßt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).

- 5.5. Die Bank ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, der Bank die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen auf schriftliches Anforderung zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen, Ausführungsfristen:

- 6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angegebenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

- 6.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das

vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt, oder den Leistungsbeleg unterschreibt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder in sonstiger Textform sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

- 6.3. **Blankoanweisungen:** Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmens bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs-umsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

- 6.4. **Ausführungsfristen:** Nach Zugang des jeweiligen Zahlungsauftrags über den Zahlungsempfänger bzw. dessen Zahlungsdienstleister bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen im EWR ¹ in Euro	max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen im EWR ¹ in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. 4 Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des EWR ¹ unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

- 8.1. Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.
- 8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.
- 8.3. **Haftungsbeschränkung:**
Die Bank haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Er-

¹EWR-Staaten derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

füllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9. Obliegenheiten und Haftung des KIs:

9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 11.1.).

9.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

9.4.1. Beruht ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobile-TAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Beruht die Pflichtverletzung des KI dagegen nur auf einfacher Fahrlässigkeit, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn der KI gegen die Pflichten aus Punkt 9.1 und 9.2 verstößt.

9.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist Punkt 9.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Der KI haftet weiter nicht nach Punkt 9.4.2, wenn es ihm nicht möglich ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken oder der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zwigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Er haftet ebenfalls nicht, wenn die Bank eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes nicht akzeptiert, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

10. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des KIs:

10.1. Erstattung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge:

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges hat die Bank gegen

den KI keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem KI den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtungen sind spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des KI vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

10.2. Erstattung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorganges:

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorganges kann der KI von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsvorgangsbetrages insoweit verlangen, als der Zahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte. Der KI kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden. Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Punkt 6.4 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Ist dem KI durch die Verspätung ein Schaden entstanden, so haftet die Bank nach Punkt 10.3. Wurde ein autorisierter Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Zahlungsvorgang auf Verlangen des KIs nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

10.3. Schadensersatzansprüche des KIs:

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorganges kann der KI von der Bank einen Schaden ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der KI vorgegeben hat.

Hat der KI durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und KI den Schaden zu tragen haben. Die Haftung der Bank gemäß diesem Punkt 10.3 ist auf EUR 12.500,- je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht (1) für vom KI nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, (2) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, (3) für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und (4) für den dem KI entstandenen Zins-schaden, soweit der KI Verbraucher ist.

10.4. Einwendungsausschluss

Der KI kann Ansprüche und Einwendungen nach Punkt 10.1 bis 10.3 nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kreditkartenkonto gegenüber der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den KI über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Punkt 10.1 bis 10.3 kann der KI auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des KIs gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände (1) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder (2) von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

11. Sperre der Karte:

- 11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4320, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 11.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn
- 11.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- 11.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- 11.2.3. ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.
- 11.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI diese Information auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht gemäß den vorstehenden Bedingungen in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 11.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.
- 11.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.
- 11.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entsorgt an die Bank zu senden.

12. Abrechnung:

- 12.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen. Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Website my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder als Push-Nachricht (nur bei Nutzung der myPayLife App)) wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist die Bank berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.9.). Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Zugang seines Änderungsauftrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.
- 12.2. Der in der Abrechnung ausgewiesene Betrag ist ab dem Zugang der Monatsabrechnung sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einzahlungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber hat die Abrechnung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich über etwaige Einwendungen zu unterrichten. Die Frist für den KI zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder der Gutschrift. Der KI beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen, etwaiger Mahnkosten, Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabeautomaten Gebühren des Geldausgabeautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der

Verrechnung über die Kartenabrechnung einverstanden.

- 12.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist die Bank berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.7. und 18.8. in Rechnung zu stellen.

13. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Entgelt für den Auslandseinsatz (Manipulationsentgelt) gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht.

Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der Umsatz als am darauffolgenden Bankwerstag eingereicht. Gleiches gilt, wenn der Umsatz zwar an einem Werktag bei der Bank eingereicht wird, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

14. Partnerkarten:

- 14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgegeben, so haften der HKI und der PKI gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze. Dies gilt auch wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgerechnet wird.

- 14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der gesamtschuldnerischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die gesamtschuldnerische Haftung besteht auch für den Fall, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird die Bank den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und den PKI kündigen.

- 14.3. Wenn die Bank den Hauptkartenvertrag beendet, wird die Bank auch den Partnerkartenvertrag beenden.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte:

- 15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem KI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Änderung auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht gemäß den vorstehenden Bedingungen in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Der KI kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung

nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Der KI kann diesen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

- 15.2. Änderungen der Entgelte werden dem KI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Änderung auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht gemäß den vorstehenden Bedingungen in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App). Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem KI die Änderungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der KI, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom KI im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des KI gerichtet ist, kann die Bank mit dem KI nur ausdrücklich vereinbaren.
- 15.3. Abweichend von Punkt 15.1. und 15.2. ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß Punkt 18.5. ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs gemäß Punkt 18.5. ändert.
- 15.4. Die Bank ist darüber hinaus berechtigt, ggf. mit der Karte verbundene Zusatzleistungen (wie z. B. Rückvergütungen, entgeltfreie Bargeldabhebungen) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen und anzupassen und wird den KI entsprechend informieren (vgl. oben Punkt 4.4).
16. **Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:**
Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation per E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in Textform (das ist eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird, z. B. schriftlich per Post oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.10. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.
17. **Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:**
17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtswahl gilt nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedsstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem KI einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang böten.
17.2. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
18. **Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:**
18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.3. im In- und Ausland:
Bargeldabhebung: EUR 1.200,-
(für jeweils sieben Tage)
NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,-
pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge

akzeptieren.

- 18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 12.2.:
3 % mindestens EUR 3,50
- 18.3. Sofern ein gemäß Punkt 12.2 von der Bank eingeleiteter Lastschriftzug mangels ausreichender Deckung des Bankkontos des KI nicht durchgeführt werden kann, stellt die Bank dem KI etwaige Rücklastschriftkosten zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3,- in Rechnung, sofern der KI die Entstehung der Kosten der Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- 18.4. Entgelt für Auslandseinsatz (Manipulationsentgelt) gemäß Punkt 13.:
1,5 % vom Umsatz
- 18.5. Referenzwechselkurs gemäß Punkt 13.:
Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: jener von OANDA Corporation
- 18.6. Mahnkosten gemäß Punkt 12, sofern der KI die Entstehung der Mahnkosten zu vertreten hat:
je Mahnung EUR 3,-
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- 18.7. Entgelt für Kopie der Abrechnung
gemäß Punkt 12.: EUR 1,50
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- 18.8. Entgelt für Beschaffung einer Kopie des Leistungsbelegs
gemäß Punkt 12.: EUR 3,50
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- 18.9. Kostenersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung
in Papierform gemäß Punkt 12.1.: EUR 1,10
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- 18.10. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß Punkt 16: EUR 3,30
Dem KI steht jeweils der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.
- 18.11. Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.
19. **Warnhinweis:**
19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.
19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
19.4. Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der KI noch nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat.
19.5. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.
19.6. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.